

Logbuch Rechtsmedizin

für Ärzte in Weiterbildung zum Facharzt Rechtsmedizin

Weiterbildungsperiode von bis

Name, Vorname des/der
Weiterbildungsassistenten/
Weiterbildungsassistentin

Weiterbildungsstätte

Leiter der Weiterbildungsstätte

Abteilung

Weiterbildungsverantwortlicher

Inhaltsverzeichnis

1.	Erläuterungen	3
2.	Eintrittsgespräch und Vereinbarung der Lernziele	4
2.1	Allgemeine Berufs- / Weiterbildungsziele (Fachrichtung).....	4
2.2	Spezielle Berufs- / Weiterbildungsziele (Angaben bezogen auf aktuelle Weiterbildungsstelle).....	4
2.3	Stand der bisher erworbenen Weiterbildung (Weiterbildungen auch in anderen Fächern).	4
2.4	Aktueller Kompetenzstand im Fach Rechtsmedizin (Selbsteinschätzung).....	4
2.5	Geplante Massnahmen zur Erreichung der Ziele.....	4
2.6	Ergänzungen, Bemerkungen.....	4
3.	Periodische Aufzeichnungen	5
3.1	Übersicht.....	5
3.2	Weiterbildungsinhalte	6
3.2.1	Allgemeine Lernziele	6
3.2.2	Rechtsmedizinische Grundlagen und Kenntnisse.....	6
3.3	Praktische Fähigkeiten (witness audits).....	20
3.3.1	Allgemeine Fertigkeiten.....	20
3.3.2	Legalinspektion	21
3.3.3	Obduktion.....	22
3.3.4	Forensische Histologie	22
3.3.5	Klinisch-forensische Untersuchung	24
3.3.6	Forensisch-gynäkologische Untersuchung	25
4.	Leistungsnachweis Weiterbildungsphase	26
4.1	Untersuchungstechniken.....	26
4.2	Begutachtung	26
4.3	Lehrtätigkeit.....	26
4.4	Wissenschaftliche Vorträge, Publikationen	26
5.	Ziele und Massnahmen	27
5.1	Ziele für die folgende WBP (bitte stichwortartig eintragen)	27
5.2	Geplante Massnahmen zur Erreichung der Ziele (bitte stichwortartig eintragen)	27
5.3	Überprüfung der Zielvereinbarung.....	27
6.	Anhang: Erfassungsbögen, FMH-Zeugnisse	28

1. Erläuterungen

Das Logbuch Rechtsmedizin begleitet Sie während Ihrer gesamten Weiterbildung. Es dokumentiert den Lernfortschritt und enthält den vollständigen Katalog der durchzuführenden Untersuchungen und Gutachten aus den verschiedenen Bereichen der Forensischen Medizin, die nach den Statuten der FMH für den formalen Nachweis Ihrer Weiterbildung notwendig sind.

Das Logbuch umfasst die Dokumentation des **Eintrittsgesprächs**, in dem Sie den aktuellen Stand Ihrer Aus- und Weiterbildung beschreiben und gemeinsam mit Ihrem Weiterbildungsverantwortlichen die allgemeinen und fachspezifischen Ziele festlegen.

Der Fortschritt Ihrer Weiterbildung wird im Rahmen von **periodischen Aufzeichnungen** überprüft und dokumentiert. Diese müssen mindestens einmal pro Jahr im Rahmen eines ausführlichen Gesprächs mit Ihrem Weiterbildungsverantwortlichen ausgefüllt werden. Gemeinsam soll in diesen Gesprächen beurteilt werden, in welchem Masse Sie die allgemeinen und fachspezifischen Anforderungen gemäss Gegenstandskatalog bereits erfüllen.

Neben den theoretischen Weiterbildungsinhalten werden die Fortschritte Ihrer praktischen Fähigkeiten separat beurteilt. Grundlagen hierfür sind neben den Beobachtungen im Rahmen der täglichen Routinetätigkeit sog. **witness audits**. Hierbei handelt es sich um Einsätze, die Sie in Begleitung eines vom Weiterbildungsverantwortlichen zugeteilten Mitarbeiters mindestens einmal jährlich selbstständig durchführen. Überwacht werden folgende Tätigkeiten: Legalinspektion, Obduktion, forensisch-klinische und forensisch-gynäkologische Untersuchungen.

Im Rahmen der periodischen Aufzeichnungen legen Sie dem Weiterbildungsverantwortlichen für die einzelnen Weiterbildungsperioden (WBP) einen **Leistungsnachweis** in Form einer zusammenfassenden Übersicht über die von Ihnen durchgeführten Untersuchungen und erstatteten Gutachten vor. Für die Dokumentation verwenden Sie die jeweiligen Erfassungsbögen, die im Anhang Ihres Logbuchs abzulegen sind. Gleichzeitig können Sie mit dieser Dokumentation am Ende Ihrer Weiterbildung den formalen Nachweis der in der Weiterbildungsordnung der FMH formulierten Anforderungen führen.

Zusätzlich zu den periodischen Aufzeichnungen findet gemäss den Statuten der FMH **einmal jährlich ein qualifizierendes Evaluationsgespräch** zwischen Ihnen und Ihrem Weiterbildungsverantwortlichen statt. In diesem Gespräch werden Ihre Leistungen reflektiert, beurteilt und im **FMH-Zeugnis** festgehalten. Ausführliche Informationen finden Sie in den Erläuterungen zum FMH-Zeugnis / Evaluationsprotokoll des FMH-Zeugnis Formulars (www.fmh.ch).

Die in diesem Dokument zumeist angewandte männliche Form ist geschlechtsneutral zu verstehen.

2. Eintrittsgespräch und Vereinbarung der Lernziele

Ein ausführliches Eintrittsgespräch hat stattgefunden am

Ein ausführliches Eintrittsgespräch entfällt. Begründung:

2.1 Allgemeine Berufs- / Weiterbildungsziele (Fachrichtung)

2.2 Spezielle Berufs- / Weiterbildungsziele (Angaben bezogen auf aktuelle Weiterbildungsstelle)

2.3 Stand der bisher erworbenen Weiterbildung (Weiterbildungen auch in anderen Fächern)

2.4 Aktueller Kompetenzstand im Fach Rechtsmedizin (Selbsteinschätzung)

2.5 Geplante Massnahmen zur Erreichung der Ziele

2.6 Ergänzungen, Bemerkungen

Datum _____ Unterschriften _____

Weiterbildungsassistent

Weiterbildungsverantwortlicher

3. Periodische Aufzeichnungen

3.1 Übersicht

Pro Weiterbildungsjahr ist mindestens ein ausführliches Gespräch zwischen dem Weiterbildungsassistenten (AA) und seinem Weiterbildungsverantwortlichen zu führen. Gemeinsam soll in diesem Gespräch beurteilt werden, in welchem Masse der Weiterbildungsassistent die allgemeinen und fachspezifischen Anforderungen gemäss Gegenstandskatalog bereits erfüllt. Hierbei wird zwischen *theoretischen Kenntnissen* und *praktischen Fertigkeiten* unterschieden.

Nach der Erfassung des aktuellen Kompetenzstandes werden neue Ziele für die kommende WBP vereinbart und geplante Massnahmen für die Zielerreichung festgelegt. Die Verlaufsgespräche werden im Logbuch protokolliert (Kap. 3.2).

Bei jedem Verlaufsgespräch legt der Weiterbildungsassistent seine Leistungsnachweise ► [FO M042](#) vor.

Erstes Verlaufsgespräch

erfolgt am

nicht erfolgt. Begründung: _____

Zweites Verlaufsgespräch

erfolgt am

nicht erfolgt. Begründung: _____

Drittes Verlaufsgespräch

erfolgt am

nicht erfolgt. Begründung: _____

Viertes Verlaufsgespräch

erfolgt am

nicht erfolgt. Begründung: _____

3.2 Weiterbildungsinhalte

Anlage zum ersten zweiten dritten vierten Verlaufsgespräch am

3.2.1 Allgemeine Lernziele

Der AA verfügt über Grundkenntnisse im Qualitätsmanagement gemäss den institutsinternen Vorgaben

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA ist mit den wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden vertraut und befähigt, diese in der eigenen Forschungstätigkeit anzuwenden

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA ist zur kritischen Würdigung medizinischer Fachliteratur befähigt und im Umgang mit evidence based medicine vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA ist erfahren im Unterricht und verfügt über entsprechende pädagogische Qualitäten

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

3.2.2 Rechtsmedizinische Grundlagen und Kenntnisse

3.2.2.1 Forensische Pathologie

Thanatologie

Der AA ist mit der rechtlichen Stellung der Leiche und den Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit der Leichenschau (Legalinspektion), der Autopsie und dem Bestattungswesen bestens vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA verfügt über vertiefte Kenntnisse in der Thanatologie und kann das Wissen bei der Todesfeststellung und Todeszeitschätzung selbstständig anwenden

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht Diagnose und Differenzialdiagnose aussergewöhnlicher Todesfälle und kann das theoretische Wissen bei der Untersuchung kritischer Umstände und Befunde sicher anwenden

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA besitzt eingehende Kenntnisse über die verschiedenen Verfahren zur Identifikation unbekannter Personen

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht die makroskopischen und mikroskopischen Vitalreaktionen und kann Spurenbilder sowie biochemische und toxikologische Befunde als Zeichen der Vitalreaktion sicher interpretieren

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Forensische Traumatologie

Der AA kennt die strafrechtlichen Tatbestände im Zusammenhang mit Körperverletzungs- und Tötungsdelikten

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA verfügt über eingehendes Wissen über die verschiedenen Gewaltarten sowie über deren unmittelbare und mittelbare Verletzungsfolgen

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht die Morphologie und Biomechanik der durch stumpfe Gewalteinwirkung entstandenen Verletzungen

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA kann das vertiefte Wissen über Verletzungen durch stumpfe Gewalt sicher bei der Rekonstruktion und Differenzialdiagnose von Sturz- und Schlagverletzungen sowie bei der Unterscheidung zwischen Selbst- und Fremdhandlungen anwenden

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA ist in der Lage, Verletzungsschwere, Gefährlichkeit und todesursächliche Bedeutung der durch stumpfe Gewalteinwirkung hervorgerufenen Schädigung zu beurteilen

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA verfügt über vertieftes Wissen über die Biomechanik und die verschiedenen Formen von Schädel-Hirn-Verletzungen. Er kann die Verletzungsfolgen anhand von morphologischen Befunden sicher interpretieren

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht Morphologie und Biomechanik von traumatischen Wirbelsäulen- und Beckenschäden und kann die Verletzungsfolgen sicher interpretieren

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht Morphologie und Biomechanik von Rumpferletzungen sowie die speziellen Verletzungsmuster bei dem sog. Dezelerationstrauma

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht Morphologie und Biomechanik von stumpfen Gliedmassenverletzungen und kann die Kenntnisse bei der Rekonstruktion der Verletzungsentstehung sicher anwenden

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA ist mit den verschiedenen Verletzungen (Arten und Formen) und ihren Folgen bei scharfer und halbscharfer Gewalteinwirkung bestens vertraut und verfügt über vertieftes Wissen über die in Frage kommenden Tatinstrumente. Er kann das Wissen bei der Rekonstruktion sicher umsetzen

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Verkehrsunfälle

Der AA ist mit den biomechanischen Grundlagen der verschiedenen Unfallarten vertraut und kennt die typischen Abläufe bei PW-Fussgänger-, PW-Insassen-, PW-PW- und PW-Zweiradkollisionen

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA verfügt über vertiefte Kenntnisse über Entstehung und Interpretation von Verletzungsmustern bei den verschiedenen Arten von Verkehrsunfällen und kann das Wissen bei der Unfallrekonstruktion sicher anwenden

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht die Interpretation von Unfallverletzungen und ihrer Folgen hinsichtlich ihrer Schwere und todesursächlichen Relevanz

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht die Besonderheiten der rechtsmedizinischen Untersuchung, Befunderhebung und Spurensicherung bei Bahnleichen, Flugunfällen und Massenkatastrophen

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Schuss und Ballistik

Der AA verfügt über Kenntnisse über gebräuchliche Feuerwaffen und Munition sowie über Innen-, Abgangs- und Zielballistik

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht morphologische Diagnose und Differenzialdiagnose von Schusswunden und kann das Wissen bei der Rekonstruktion von Schusswinkel und Schussdistanz sicher anwenden

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA ist mit der Sicherung und Interpretation von Spuren im Zusammenhang mit Schussverletzungen bestens vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht die Beurteilung von unmittelbaren und mittelbaren Schussfolgen im Hinblick auf ihre Gefährlichkeit und todesursächliche Relevanz

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA ist zur synoptischen kriminalistischen Auswertung der Verletzungs- und Spurenbefunde sowie der kriminaltechnischen Untersuchungsergebnisse befähigt

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Gewaltsames Ersticken

Der AA verfügt über vertiefte Kenntnisse über die Pathophysiologie der verschiedenen Erstickungsarten sowie über Autopsiebefunde und histologische Hypoxieäquivalente beim Erstickungstod

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht Diagnose und Differenzialdiagnose der verschiedenen Strangulationsarten und deren morphologisches Erscheinungsbild

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA ist anhand von Umständen, Spuren- und Verletzungsbefunden zu einer kriminalistischen Rekonstruktion befähigt

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA ist mit der Pathophysiologie und der Morphologie beim lagebedingten Ersticken sowie bei der Verschüttung und der Perthes'schen Druckstauung vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Ertrinken

Der AA beherrscht die Differenzialdiagnose bei der Untersuchung von Leichen aus dem Wasser

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA verfügt über vertiefte Kenntnisse über Pathophysiologie und Morphologie des typischen und atypischen Ertrinkens

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht die postmortale Ertrinkungsdiagnostik und besitzt eingehende Kenntnisse über Aussagekraft und Beweiswert der verschiedenen Untersuchungsmethoden und ihrer Befunde

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA ist mit den postmortalen Veränderungen bei Wasserleichen vertraut und beherrscht deren Interpretation im Hinblick auf Entstehungsursache und Wasserliegezeit

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA kennt die verschiedenen Arten von Tauchunfällen, ihre Pathophysiologie und Nachweismöglichkeiten

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Thermische Energie

Der AA ist mit der Physiologie und Pathophysiologie der Temperaturregulation vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA besitzt vertiefte Kenntnisse über die Korrelation zwischen Hitzeschädigung, einwirkender Temperatur, Einwirkdauer und Tiefenpenetration

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht die makroskopische und histologische Diagnostik und Differenzialdiagnose lokaler Hitzeschäden, ihre Stadieneinteilung und Folgeerscheinungen

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA verfügt über vertiefte Kenntnisse über vitale und postmortale Hitzeschäden und das Todesursachenspektrum bei Brandleichen

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA kann sein theoretisches Wissen bei der Rekonstruktion von Brandereignissen sowie bei der kriminologischen Interpretation von Umständen, Befunden und Spuren selbstständig anwenden

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA ist mit Pathophysiologie, Folgen und Nachweismöglichkeiten der allgemeinen Hitzeschäden Hyperthermie, Hitzekrämpfe und Hitzekollaps vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA besitzt vertiefte Kenntnisse über Pathophysiologie, Folgen und morphologische Befunde bei lokaler Kältewirkung (Erfrierung) und allgemeiner Unterkühlung

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Elektrotrauma, Blitzschlag

Der AA kennt die physikalischen Grundlagen der Elektrizität und besitzt ausgedehntes Wissen über die spezifischen und unspezifischen Stromwirkungen beim Menschen

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht die morphologische Diagnose und Differenzialdiagnose der Stromwirkung beim Menschen und ist zu einer Schadensrekonstruktion anhand von Befunden und Umständen selbstständig in der Lage

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht die Besonderheiten beim Blitzschlag im Hinblick auf die physikalischen Grundlagen, die möglichen Stromwege und Verletzungsmuster

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Verhungern, Verdursten

Der AA kennt die verschiedenen Ursachen des Nahrungs- und Flüssigkeitsmangels sowie die pathophysiologischen Abläufe bei Hungerzuständen

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA besitzt vertiefte Kenntnisse über die typischen pathologisch-anatomischen und biochemischen Befunde des Verhungerns

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Autoerotische Unfälle

Der AA kennt Phänomenologie, typische Auffindesituationen, Arten der autoerotischen Betätigung sowie häufige Todesursachen und Befunde. Er ist mit den versicherungsrechtlichen Grundlagen vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Tod in abnormer Körperposition

Der AA besitzt vertiefte Kenntnisse über Pathophysiologie, charakteristische Befunde und Diagnosestellung der haltungsbedingten Asphyxie

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht die Interpretation rechtsmedizinischer Befunde im Zusammenhang mit der Todesursachenklärung und Rekonstruktion von Todesfällen in aufrechter Körperposition und Kopftieflage

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Kindestötung, krimineller Abort

Der AA ist mit der juristischen Definition der Kindestötung und der Rechtsgrundlage im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht die Neugeborenensektion und Begutachtung im Hinblick auf Todesursache, Beurteilung der Reife, des Neugeboreneins, der Lebensfähigkeit und des Gelebthabens

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA besitzt vertiefte Kenntnisse über die Ätiologie des Abortes. Er ist mit den Todesursachen nach artifiziellem Abort und den Nachweismöglichkeiten gut vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Plötzlicher Tod im Kindesalter

Der AA ist mit der Epidemiologie des plötzlichen Todes im Säuglings- (SIDS) und Kleinkindesalter und der forensisch relevanten Pädopathologie vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA besitzt vertieftes Wissen über die Epidemiologie des SIDS. Er beherrscht die morphologische Diagnose und Differenzialdiagnose und kann chemisch-toxikologische, biochemische und mikrobiologische Befunde sicher interpretieren

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Plötzliche und unerwartete Todesfälle aus innerer Ursache

Der AA ist mit Definition, Epidemiologie und Ätiologie plötzlicher und unerwarteter Todesfälle sowie mit speziellen Fallgruppen des natürlichen Todes am Arbeitsplatz, in Haft, in Institutionen und Spitälern, beim Sport und in der Schwangerschaft vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht die postmortale Diagnostik bei kardiovaskulären, hämatologischen, pulmonalen, gastrointestinalen, urogenitalen, endokrinen, zentralnervösen, infektiösen und allergischen Todesursachen

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

3.2.2.2 Klinische Rechtsmedizin

Vergewaltigung, sexuelle Nötigung

Der AA ist mit den strafrechtlichen Grundlagen der Sexualdelikte und mit den kantonalen Regelungen hinsichtlich Melderecht / Meldepflicht vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht Anamnese, forensische Untersuchung, Spurensicherung und Dokumentation

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA kann die erhobenen genitalen und extragenitalen Befunde hinsichtlich Wundalter, Entstehungsursache und Beweiswert richtig interpretieren und ist selbstständig zu einer gutachtlichen Beurteilung von Tatabläufen befähigt

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Körperverletzungsdelikte

Der AA ist mit den strafrechtlichen Grundlagen der Körperverletzungsdelikte und mit den kantonalen Regelungen hinsichtlich Melderecht / Meldepflicht vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht Anamnese, forensische Untersuchung, Spurensicherung und Dokumentation

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA kann die erhobenen Befunde hinsichtlich Wundalter, Entstehungsursache, Gefährlichkeit und Beweiswert richtig interpretieren und ist selbstständig zu einer gutachtlichen Beurteilung von Tatabläufen befähigt

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht die Differenzialdiagnose von selbst- und fremdbeigebrachten Verletzungen

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Kindesmisshandlung

Der AA ist mit den gesetzlichen Grundlagen der Kindesmisshandlung, den kantonalen Regelungen hinsichtlich Melderecht / Meldepflicht und Kinderschutzprogrammen vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht die forensisch-pädiatrischen Untersuchungsmethoden und die klinisch-forensische Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindesmisshandlung

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht Diagnose und Differenzialdiagnose der erhobenen Befunde und ist mit den Allgemeinsymptomen und charakteristischen Verletzungsmustern bei Kindesmisshandlung bestens vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA ist mit der Plausibilitätsprüfung bei angegebenen artifiziellen Ursachen (z.B. Sturz, Unfall) bestens vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA kennt die für Kindesmisshandlung pathognomonischen radiologischen Befunde

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA ist mit den Charakteristika und der Diagnostik des Münchhausen-Stellvertretersyndroms vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht die Vorgehensweise bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern und ist mit der Befundklassifikation und deren Beweiswert bestens vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Selbstbeschädigung

Der AA ist mit rechtlichen Grundlagen, Ursachen und Motiven, Verletzungsarten und Differenzialdiagnosen von Selbstbeschädigungen vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Forensische Altersdiagnostik bei Lebenden

Der AA kennt die Altersgrenzen für die Anwendbarkeit des Erwachsenen- bzw. Jugendstrafrechts sowie die Anforderungen der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz zur Schätzung des Lebensalters von Jugendlichen und jungen Erwachsenen

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht die Interpretation medizinischer, radiologischer und zahnärztlicher Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf die Altersschätzung

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

3.2.2.3 Verkehrsmedizin

Begutachtung der Fahrfähigkeit und Fahreignung

Der AA kennt die aktuellen Gesetze und Verordnungen des Strassenverkehrsrechts und ist mit den Begriffen der Fahrfähigkeit und Fahreignung vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht die Fahrfähigkeitsbegutachtung nach dem 3-Säulenprinzip

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA kennt das Prinzip der Fahreignungsbegutachtung bei Suchterkrankungen, psychischen Störungen und somatischen Erkrankungen

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Alkoholbegutachtung (FiaZ)

Der AA besitzt vertieftes Wissen über die Pharmakokinetik des Ethanol und kennt die analytischen Methoden der Ethanolbestimmung

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht die Rückrechnung auf der Basis analytischer Blutalkoholkonzentrationen, die theoretische Blutalkoholberechnung anhand von Trinkangaben sowie das Prinzip der Plausibilitätsüberprüfung von Nachtrunkangaben

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA verfügt über eingehende Kenntnisse über die verkehrsmedizinisch relevanten Wirkungen des Ethanol und beherrscht die Befunderhebung und Dokumentation bei polizeilich angeordneten Untersuchungen

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Krankheitsbedingte Fahruntfähigkeit

Der AA besitzt vertieftes Wissen über Erkrankungen mit Einfluss auf die Fahrfähigkeit und ist mit dem Prinzip der medizinischen Abklärung vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Drogen und Medikamente (FuD, FuM)

Der AA besitzt vertieftes Wissen über die direkten und indirekten Wirkungen von Drogen im Strassenverkehr

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA kennt die Pharmakokinetik verkehrsmedizinisch relevanter Drogen und deren Nachweismöglichkeiten

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA ist mit der Pharmakokinetik, den Wirkungen, Nebenwirkungen und Interaktionen verkehrsmedizinisch relevanter Arzneimittelgruppen vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

3.2.2.4 Forensische Genetik und Spurenkunde

Der AA kennt Such- und Nachweismethoden biologischer Spuren und ist mit der Interpretation ihrer Ergebnisse vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht die Dokumentation, Sicherstellung und Asservierung biologischer Spuren

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA ist mit der Interpretation von Blutspurenverteilungsmustern vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA kennt die rechtlichen, biologisch-naturwissenschaftlichen und methodologischen Grundlagen der forensischen Genetik

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA kennt das Prinzip der forensischen Abstammungsbegutachtung

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

3.2.2.5 Forensische Chemie und Toxikologie**Allgemeine forensische Toxikologie**

Der AA kennt das Prinzip der forensisch relevanten chemisch-toxikologischen Analyseverfahren und ist mit der Interpretation ihrer Ergebnisse vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA ist mit allgemeinen klinischen Symptomen einer Vergiftung vertraut und beherrscht die Vorgehensweise zur Abklärung eines Vergiftungsverdachts

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA besitzt vertieftes Wissen über die charakteristischen Leichenschaubefunde bei tödlichen Intoxikationen und beherrscht die Asservierung von Proben für chemisch-toxikologische Analysen

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Spezielle forensische Toxikologie

Der AA besitzt vertieftes Wissen über Wirkungen und Nebenwirkungen forensisch relevanter Arzneimittelgruppen und illegaler Betäubungsmittel

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA kennt Wirkungsweise und Symptome nach Aufnahme von Ätzstoffen, Insektiziden, Herbiziden und anorganischen Substanzen

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA kennt Wirkungsweise und Symptome nach Aufnahme von Gasen und Dämpfen, organischen Lösungsmitteln und Haushaltschemikalien

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA kennt Wirkungsweise und Symptome nach Aufnahme von tierischen und pflanzlichen Giften

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA kennt die gesundheitsschädigenden Folgen und Nachweismöglichkeiten von Dopingsubstanzen

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

3.2.2.6 Postmortale Biochemie

Der AA kennt Möglichkeiten und Grenzen der postmortalen Biochemie im Zusammenhang mit der Abklärung von Stoffwechselstörungen

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA ist mit der postmortalen Sepsisdiagnostik und mit den Markern für allergische Reaktionen vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

3.2.2.7 Ärztliche Rechts- und Berufskunde

Rechtliche Einbindung der ärztlichen Tätigkeit

Der AA kennt die wichtigsten internationalen, nationalen und kantonalen Rechtsgrundlagen, die sich mit dem Beruf des Arztes und seiner Ausübung befassen

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA kennt die für die ärztliche Tätigkeit wichtigen Spezialgesetze (Epidemie-, Betäubungsmittelgesetz)

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA kennt die Statuten und Standesordnungen von FMH und mindestens einer kantonalen Ärztesgesellschaft

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA kennt die Richtlinien und Empfehlungen der SGRM im Hinblick auf die Aus-, Fort- und Weiterbildung

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Arzt-Patienten Recht

Der AA ist mit dem Obligationenrecht vertraut, soweit es das vertragliche Verhältnis zwischen Arzt und Patient sowie die daraus abgeleitete Arzthaftung betrifft

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA ist mit den strafrechtlichen Aspekten des ärztlichen Handelns, insbesondere den Tatbeständen der Körperverletzungen und Tötungsdelikte vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA ist mit den Rechtfertigungen ärztlichen Handelns im straf- und zivilrechtlichen Zusammenhang vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht die Anforderungen an die Aufklärung und Einwilligung in eine medizinische Behandlung

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA besitzt vertieftes Wissen über die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen im Zusammenhang mit der Dokumentation ärztlicher Handlungen (Krankengeschichte)

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA besitzt vertieftes Wissen über die Rechtsgrundlagen des ärztlichen Berufsgeheimnisses

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht das Prinzip der Behandlungsfehlerbegutachtung

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Medizinethik

Der AA kennt die medizinisch-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW)

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Begutachtungskunde

Der AA ist mit den Rechten und Pflichten des Arztes als Experte im Strafverfahren vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA kennt die Kausalitätstheorien im Straf-, Zivil- und Versicherungsrecht

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht Aufbau und Inhalt von ärztlichen Attesten/Zeugnissen und Gutachten und ist mit den rechtlichen Konsequenzen bei falschen Zeugnissen bzw. Gutachten vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

3.2.2.8 Forensische Psychiatrie

Der AA kennt die rechtlichen Grundlagen im Hinblick auf die Schuld-, Handlungs- und Urteilsfähigkeit und besitzt Grundkenntnisse in der Methodik der forensisch-psychiatrischen Begutachtung

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA kennt die kantonalen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Fürsorgerischen Freiheitsentzug (FFE)

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

3.2.2.9 Forensische Radiologie

Der AA kennt die forensisch relevanten Grundlagen der radiologischen Bildgebung sowie Möglichkeiten und Grenzen ihre Anwendung in der rechtsmedizinischen Diagnostik und Begutachtung

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Datum _____ Unterschriften _____

Weiterbildungsassistent

Weiterbildungsverantwortlicher

3.3 Praktische Fähigkeiten (witness audits)

3.3.1 Allgemeine Fertigkeiten

Der AA ist mit den Anforderungen an ein korrektes Verhalten am Fundort der Leiche bzw. am Ereignisort unter dem Gesichtspunkt des Spurenschutzes vertraut

trifft überhaupt nicht zu

trifft voll zu

Der AA kennt die Massnahmen zum Schutz und zur Sicherheit der Beschäftigten bei der Leichenuntersuchung und im Umgang mit Proben, speziell bei der Tätigkeit im Autopsiebereich, und kann die Vorschriften entsprechend umsetzen

trifft überhaupt nicht zu

trifft voll zu

3.3.2 Legalinspektion

Der AA ist mit den Dokumenten zur Durchführung der Legalinspektion einschliesslich der Probennahme und -verwaltung sowie mit allen Verfahrensanweisungen im Zusammenhang mit Leichenuntersuchungen bestens vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA ist mit Aufbau und Inhalt des Legalinspektionsberichts vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht die Befunderhebung, Dokumentation und Spurensicherung im Zusammenhang mit dem Lokalaugenschein und der Legalinspektion

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht die Interpretation und gutachtliche Würdigung der erhobenen Befunde in Zusammenschau mit Spurenlage, äusseren Umständen und Ermittlungsergebnissen

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Aktuelle Untersuchungszahlen

selbstständige Einsätze

witness audit am

Beobachtungen

Datum _____ Unterschriften _____

Weiterbildungsassistent

Weiterbildungsverantwortlicher

3.3.3 Obduktion

Der AA ist mit den Dokumenten zur Durchführung der Obduktion einschliesslich der Probennahme und -verwaltung sowie mit allen Verfahrensanweisungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Autopsiebereich einschliesslich der Hygiene- und Sicherheitsvorschriften bestens vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht Sektionstechnik sowie die Befunderhebung, Dokumentation, Probennahme und Spurensicherung im Rahmen der Autopsie

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA ist mit Aufbau und Inhalt des Sektionsprotokolls und des forensischen Gutachtens vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht die Interpretation und gutachtliche Würdigung der Autopsiebefunde und Ergebnisse weiterführender Untersuchungen (Histologie, Toxikologie) in Zusammenschau mit Spurenlage, äusseren Umständen und Ermittlungsergebnissen

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Aktuelle Untersuchungszahlen

Obduktionen

witness audit am

Beobachtungen

Datum _____ Unterschriften _____

Weiterbildungsassistent

Weiterbildungsverantwortlicher

3.3.4 Forensische Histologie

Der AA beherrscht die Technik der Mikroskopie und ist mit den forensisch relevanten Färbemethoden vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht die Befunderhebung und Dokumentation an histologischen Präparaten

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht die Interpretation feingeweblicher Befunde im Zusammenhang mit der Begutachtung von Autopsiefällen

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Aktuelle Untersuchungszahlen

Histologische Untersuchungen

Beobachtungen

Datum _____ Unterschriften _____

Weiterbildungsassistent

Weiterbildungsverantwortlicher

Klinisch-forensische Untersuchung

Der AA ist mit Dokumenten zur Durchführung der klinisch-forensischen Untersuchung im Zusammenhang mit Körperverletzungsdelikten einschliesslich der Probennahme und -verwaltung sowie mit allen Verfahrensanweisungen im Zusammenhang mit der Untersuchung von Erwachsenen und Kindern bestens vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht die Befunderhebung, Dokumentation und Spurensicherung im Zusammenhang mit der klinisch-forensischen Untersuchung von Erwachsenen und Kindern

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht die Interpretation und gutachtliche Würdigung der erhobenen Befunde in Zusammenschau mit Spurenlage, äusseren Umständen und Ermittlungsergebnissen

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA ist mit Aufbau und Inhalt des rechtsmedizinischen Gutachtens über Verletzungsbefunde bei lebenden Personen vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Aktuelle Untersuchungszahlen

For.-klinische Untersuchungen

witness audit am

Beobachtungen

Datum _____ Unterschriften _____

Weiterbildungsassistent

Weiterbildungsverantwortlicher

3.3.5 Forensisch-gynäkologische Untersuchung

Der AA ist mit den Dokumenten zur Durchführung der forensisch-gynäkologischen Untersuchung im Zusammenhang mit Sexualdelikten einschliesslich der Probennahme und -verwaltung sowie mit allen Verfahrensweisungen im Zusammenhang mit der Untersuchung von Erwachsenen und Kindern bestens vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht die Befunderhebung, Dokumentation und Spurensicherung im Zusammenhang mit der forensisch-gynäkologischen Untersuchung von Erwachsenen und Kindern

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA beherrscht die Interpretation und gutachtliche Würdigung der erhobenen Befunde in Zusammenschau mit Spurenlage, äusseren Umständen und Ermittlungsergebnissen

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Der AA ist mit Aufbau und Inhalt des rechtsmedizinischen Gutachtens über Verletzungsbefunde bei lebenden Personen vertraut

trifft überhaupt nicht zu trifft voll zu

Aktuelle Untersuchungszahlen

For.-gyn. Untersuchungen

witness audit am

Beobachtungen

Datum _____ Unterschriften _____

Weiterbildungsassistent

Weiterbildungsverantwortlicher

4. Leistungsnachweis Weiterbildungsphase

Der Weiterbildungsassistent protokolliert während der gesamten Weiterbildungszeit die von ihm durchgeführten Untersuchungen und Gutachten in den dafür vorgesehenen Formularen ► [FO M042](#). Diese werden im Anhang des Logbuch-Ordners abgelegt und sind dem Weiterbildungsverantwortlichen bei den periodischen Gesprächen vorzulegen.

Das aktuelle Total der selbstständig durchgeführten Untersuchungen wird zur quantitativen Erfassung in Kapitel 3 des Logbuchordners übertragen. Die für die Facharztprüfung geforderte Mindestzahl an Untersuchungen und Gutachten ist am Ende der gesamten Weiterbildung nachzuweisen.

Für folgende Weiterbildungsinhalte sind detaillierte Leistungsnachweise zu erbringen:

4.1 Untersuchungstechniken

- Legalinspektionen
- Obduktionen
- Forensische Histologie
- Forensisch-klinische Untersuchungen
- Forensisch-gynäkologische Untersuchungen

4.2 Begutachtung

- Forensisch-klinische Verletzungs- und Spurenbegutachtung
- Postmortale Begutachtung von Todesumständen (Todesursache, Todesart, Rekonstruktion)
- Kausalitätsgutachten (medizinische Behandlungsfehler)
- Gutachten zur Fahrfähigkeit (FiaZ, FuD, FuM)

4.3 Lehrtätigkeit

4.4 Wissenschaftliche Vorträge, Publikationen

5. Ziele und Massnahmen

Im folgenden Abschnitt sollen Sie zusammen mit Ihrem Weiterbildungsverantwortlichen Ziele für die folgende Weiterbildungsperiode definieren und Massnahmen vereinbaren, die für die Zielerreichung notwendig erscheinen. Eine Überprüfung erfolgt beim nächsten Verlaufsgespräch.

5.1 Ziele für die folgende WBP (bitte stichwortartig eintragen)

5.2 Geplante Massnahmen zur Erreichung der Ziele (bitte stichwortartig eintragen)

5.3 Überprüfung der Zielvereinbarung

Die vereinbarten Ziele der letzten WBP wurden

- vollständig erreicht
- teilweise erreicht
- nicht erreicht. Begründung:

Datum _____ Unterschriften _____
Weiterbildungsassistent *Weiterbildungsverantwortlicher*



6. Anhang: Erfassungsbögen, FMH-Zeugnisse